

Ein eigenständiger Bildungsgang:

Bestandsgarantie für die Hauptschule erwirkt

Die Auflösung der letzten Hauptschule in erreichbarer Nähe zugunsten der integrierten Gesamtschule ist verfassungswidrig. So entschied der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen im von 94 Mitgliedern der CDU-Landtagsfraktion beantragten Normenkontrollverfahren zur Gesamtschule. Aus den Artikeln 8, 10 und 12 der Landesverfassung folgt eine institutionelle Garantie der Hauptschule in dem Sinne, daß der wesentliche Inhalt der Bildungsziele einschließlich der dazu erforderlichen organisatorischen Vorgaben durch den Gesetzgeber gesichert werden muß. Es wird zwar nicht die Schulform einer Hauptschule als eine eigenständige Schule verfassungsrechtlich gewährleistet, so daß auch Verbindungen mit anderen Schulformen unter einem Fach zulässig sind. Aus der Bestandsgarantie der Hauptschule folgt aber, daß den Hauptschülern spezielle Klassen und Kurse angeboten werden müssen, in denen der Unterrichtsstoff der Hauptschule vermittelt wird.

In einer Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofes heißt es hierzu u. a.: „Die Hauptschule ist als eigenständiger Bildungsgang mit einem Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit durch die Verfassung garantiert. Diese Garantie bedeutet zwar nicht, daß die Hauptschule als selbständige Schule eingerichtet oder erhalten werden muß. Sie sichert jedoch jedem Schulpflichtigen, der nach dem Willen seiner Erziehungsberechtigten einen Hauptschulabschluß nicht auf einer integrierten Gesamtschule nach § 4e Schulverwaltungsgesetz, sondern im Wege des eigenständigen Bildungsganges Hauptschule erwerben soll, in zumutbarer Entfernung einen Hauptschulplatz, sofern sich die für einen geordneten Hauptschulbetrieb erforderliche Zahl von Schülern findet.

Dieses Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit wird durch § 10 Abs. 2. S. 3 Schulverwaltungsgesetz nicht gewährleistet. Danach muß im Falle der Ersetzung der Hauptschule eine Gesamtschule errichtet werden, die den Bildungsgang der Hauptschule enthält. Das aber ist eine andersartige Gesamtschule als die in § 4e Schulverwaltungsgesetz geregelte integrierte Gesamtschule, die gerade keinen eigenständigen Bildungsgang Hauptschule

enthält. In ihr sind mehrere Bildungsgänge miteinander verschmolzen.

Angesichts der Definition der Gesamtschule in § 4e Schulverwaltungsgesetz hätte die andersartige Gesamtschule nach § 10 Abs. 2 S. 3 Schulverwaltungsgesetz einer näheren gesetzlichen Regelung bedurft, nämlich der Festlegung, wie und in welcher Form der Bildungsgang der Hauptschule in dieser Gesamtschule enthalten ist und organisatorisch gesichert werden soll.

Die Gesamtschulen, mit der die Gemeinden die Hauptschulen ersetzen, müssen den Hauptschülern spezielle Klassen und Kurse anbieten, in denen der Unterrichtsstoff der Hauptschule vermittelt wird. Die wesentlichen Regelungen für eine solche Gesamtschule sind in einem formellen Gesetz festzulegen. Einzelheiten können, sofern eine hinreichend konkrete Ermächtigung geschaffen wird, einer Rechtsverordnung überlassen bleiben.“

Praktisch folgt hieraus, daß entweder die Hauptschule als selbständige Schul-

form und unabhängig von der Gesamtschule bestehen bleiben muß oder der Gesetzgeber Formen der additiven Gesamtschule zu schaffen hat, die eine eigene Hauptschulabteilung mit festen Klassenverbänden, Methoden und Unterrichtsstoffen der Hauptschule sichern.

Hinsichtlich der Feststellung des Bedürfnisses für die Errichtung von Gesamtschulen hat der Verfassungsgerichtshof die Regelung in § 10 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz zwar für verfassungsmäßig erklärt, zugleich aber im Wege der verfassungskonformen Auslegung die Grundsätze in den §§ 17, 18 und 23 SchOG für das Verfahren zur Ermittlung des Bedürfnisses verbindlich festgeschrieben. Dies bedeutet, daß bei der Bedürfnisfeststellung der Elternwille und das Schüleraufkommen in einem förmlichen Verfahren entsprechend den Grundsätzen zum Bestimmungsverfahren nach den §§ 17, 18 und 23 SchOG zu ermitteln ist.

Gemessen an den beiden Forderungen der CDU-Landtagsfraktion im Rahmen

Leitsätze zum Gesamtschulurteil

Die Landesverfassung enthält eine institutionelle Garantie der Hauptschule. Sie ist nicht nur in ihren Bildungszielen, sondern auch als eigenständiger Bildungsgang garantiert. Diese Garantie verlangt ein Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit, nicht dagegen eine Hauptschule als eigenständige Schulform.

Soll die Hauptschule Teil einer anderen Bildungsstätte sein, so muß sie einen abgegrenzten und dadurch erkennbaren Zweig dieser Schule bilden. Es sind den Hauptschülern spezielle Klassen und Kurse anzubieten, in denen der Unterrichtsstoff der Hauptschule vermittelt wird.

Die integrierte Gesamtschule gemäß § 4e Schulverwaltungsgesetz enthält keine Hauptschule im Sinne der Verfassungsgarantie und darf daher nicht zur Auflösung der letzten für die Schulpflichtigen in erreichbarer Nähe gelegenen Hauptschule führen.

Die Grundstrukturen der integrierten Gesamtschule sind in § 4e Schulverwaltungsgesetz geregelt. Dies genügt den Anforderungen des Parlamentsvorbehalts.

Der Gesetzgeber ist nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV verpflichtet, Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Wille der Erziehungsberechtigten festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. § 10 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz kann unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 SchOG verfassungskonform ausgelegt werden. Die Befragung der Eltern hat in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen. Daran sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der Schule der gewünschten Form in Frage kommen.

Dr. Bernhard Stüer, Münster

der Gesetzesberatungen kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes als Erfolg gewertet werden.

Soweit darüber hinaus im Normenkontrollverfahren gerügt worden ist, daß die Grundstrukturen der Gesamtschule in § 4e Schulverwaltungsgesetz unzureichend beschreiben seien und dies gegen den Parlamentsvorbehalt verstoße, hat das Gericht sich mit der Feststellung begnügt, daß der Gesetzgeber durch die Entscheidung für die integrierte Gesamtschule die wesentlichen Merkmale dieser Schulform gekennzeichnet habe.

Es fällt auf, daß hier ein gewisser Gegensatz zwischen dieser Bewertung und den stärkeren Anforderungen besteht, die hinsichtlich der Bestandsgarantie der Hauptschule und der Feststellung der Schulbedürfnisse unter dem Blickwinkel des Parlamentsvorbehalts vom Gericht gestellt werden.

In der praktischen Handhabung des Gesetzes folgt aus der Entscheidung:

- Die integrierte Gesamtschule darf die letzte in erreichbarer Nähe befindliche Hauptschule nicht ersetzen.

- sollte der Gesetzgeber sich zu einer Neuregelung entschließen, hat er dafür Sorge zu tragen, daß das typische Haupt-

schulangebot mit festen Klassenverbänden, Unterrichtsstoff und Unterrichtsmethoden der Hauptschule erhalten bleibt.

- Bei der Ermittlung des Schulbedürfnisses ist nach den Grundsätzen zu §§ 17, 18 und 23 SchOG zu verfahren.

- Bestehende Grundschulen dürften durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen nicht in Frage gestellt sein. Bei der Errichtung neuer Gesamtschulen finden die vorgenannten Grundsätze Anwendung.

Kath. Akademie Schwerte

Ein umfangreiches Seminarprogramm für das erste Halbjahr 1984 legt die Katholische Akademie Schwerte vor. Die Themenvielfalt reicht über Theologie und geistliches Leben bis hin zu Fragen der Politik, der Zeitgeschichte und der Naturwissenschaft und Ökologie.

Das Programm ist erhältlich bei der: Katholischen Akademie Schwerte, Akademie des Erzbistums Paderborn, Kardinal-Jaeger-Haus, Postfach 14 29, 5804 Schwerte, Telefon 0 23 04/49 51 und 49 52.

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerkes

Das Deutsche Volksheimstättenwerk, Landesverband Nordrhein-Westfalen, bietet im ersten Halbjahr 1984 folgende Lehrgänge und Seminare an:

4. April in Münster Lehrgang zum Thema „Die Normenkontroll-Rechtsprechung des OVG/NW und des BVERWG zur Rechtsgültigkeit von Bebauungsplänen“. Referenten sind Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Rudolf Stich, Universität Kaiserslautern, und Rechtsanwalt Dr. Klaus Schiemann:

23. Mai in Köln Lehrgang zum Thema „Probleme des kommunalen Vergabewesens“, der in Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund durchgeführt wird. Referenten sind der vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf, Prof. Hermann Korbion, Dr. Hans-Peter Kulartz vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund sowie der Städtische Oberverwaltungsrat Josef Jansen von der Kölner Stadtverwaltung:

24. Mai in Köln Lehrgang über „Probleme bei der Anwendung des neuen Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen“, der in Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund durchgeführt wird. Vortragenden werden der Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. Hans Carl Fickert, Ratingen, Dr. Hans-Peter Kulartz vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund sowie Verwaltungsdirektor Müllejans von der Stadtverwaltung Aachen.

Antrag der CDU-Fraktion: Gesamtschulerlaß aufheben

Die CDU-Landtagsfraktion hat einen Antrag im Landtag von Nordrhein-Westfalen eingebracht, mit dem die Landesregierung ersucht wird, den Runderlaß des Kultusministers an die Regierungspräsidenten vom 11. November 1982 „Errichtung neuer Gesamtschulen“ (MB 1 NW 1982, Seite 1924), den sogenannten „Karnevalserlaß“, aufzuheben. Zur Begründung stellt die CDU-Fraktion wörtlich fest: „Der Erlaß legt § 10 Abs. 2 SchVG in der Fassung vom 21. Juni 1981 aus. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster hat in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 1983 die teilweise Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift festgestellt. Er hat mit seinem Urteil – auch für den Gesetzgeber und die Landesregierung – verbindlich festgelegt, daß die integrierte Gesamtschule die letzte in erreichbarer Nähe befindliche Hauptschule nicht ersetzen darf. Der Erlaß des Kultusministers sieht jedoch nur eine begrenzte Bestandsgarantie für Realschule und Gymnasium vor, jedoch keine Bestandsgarantie für die Hauptschule.“

Des weiteren macht der Kultusminister den Gemeinden verschiedene Vorschläge zur Feststellung des Bedürfnisses und des Elternwillens für die Errichtung von Gesamtschulen. Unter anderem empfiehlt er den Gemeinden, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, die andere Gemeinden mit Gesamtschulen bei der Schulformwahl gewonnen haben. Demgegenüber hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt, daß auf jeden Fall ein förmliches Verfahren unter Beachtung der grundlegenden Rechtsgedanken der §§ 17, 18, 23 SchOG anzuwenden ist. Deshalb ist der Erlaß des Kultusministers vom 11. November 1982 aufzuheben, denn er fordert aus den genannten Gründen die Gemeinden zu rechtswidrigem Handeln auf. Im übrigen wird auf die Begründung des Antrages der Fraktion der CDU „Aufhebung des Runderlasses des Kultusministers zur Errichtung neuer Gesamtschulen“ vom 23. Februar 1983, Drucksache 9/2390, verwiesen.“

Mikrofilm-Seminare

Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) lädt zu folgenden Mikrofilm-Seminaren ein:

Einführung in die Mikrografie 7. 5. 84 in Oberursel/Taunus, 25. 6. 84 in München. Mikroverfilmung von Schriftgut 8. 5. 84 in Oberursel/Taunus, 26. 6. 84 in München. Computer-Output-Mikrofilm 9. 5. 84 in Oberursel/Taunus, 27. 5. 84 in München. Computerunterstützter Zugriff auf Mikrofilm, 10. 5. 84 in Oberursel/Taunus, 28. 6. 84 in München. Rechtsvorschriften für Aufzeichnungsmedien und ihre Ordnungsmäßigkeit, 27. 3. 84 in Berlin, 29. 5. 84 in München.

Weitere Informationen erteilt die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V., Postfach 51 29, 6236 Eschborn, Tel. 0 61 96/49 53 88.